

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Berliner Clubkultur stärken – Bestandsschutz für Clubs wie versprochen umsetzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die folgenden Initiativen zu ergreifen um Lärmkonflikte insbesondere bei heranrückender Wohnbebauung frühzeitig zu vermeiden und den Bestandsschutz von Clubs umzusetzen:

1. Die Bauverfahrensverordnung (BauVerfVO) dahingehend zu ergänzen, dass künftig die mit einem Bauantrag einzureichenden Lagepläne zusätzlich und über die bisherigen Angaben hinaus die angrenzenden lärmintensiven Betriebe, wie z.B. Musik-Clubs, verzeichnet und dokumentiert.
2. Im Rahmen der geplanten Novelle der Bauordnung (BauO) eine Änderung aufzunehmen, wonach dort, wo es aufgrund der mit dem Bauantrag eingereichten Lagepläne Hinweise auf einen drohenden Lärmkonflikt gibt, im Baugenehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt wird, dass der heranrückende Neubau für den erforderlichen Schallschutz Sorge trägt (z.B. durch passive Schallschutzmaßnahmen), soweit der Neubau lärmempfindliche Nutzungen aufweisen wird.
3. Darauf hinzuwirken, dass die Bauaufsichts- und Stadtplanungsämter im Rahmen der Bauleitplanung, aber auch bei einzelnen Baugenehmigungsverfahren die Interessen der Berliner Musik- und Clubkultur noch stärker berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob dafür eine Konkretisierung der einschlägigen Vorschriften erforderlich ist, wie dies z.B. in Niedersachsen in Form eines Diskotheken-Erlasses erfolgt ist. Soweit wie möglich sind Organisationen wie die Club Commission an der Planung und betroffene Clubs im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Oktober 2014 zu berichten.

Begründung:

Die Musik- und Clubkultur ist kulturell wie auch wirtschaftlich ein wichtiger Faktor für die Attraktivität Berlins. Steigende Mieten und herannahende Wohnbebauung wie auch Beschwerden von Anwohner_innen führen jedoch dazu, dass immer mehr Clubs schließen müssen. Gerade in der Innenstadt ist es für Clubs kaum noch möglich, neue Gebäude oder Flächen als Ersatz zu finden. Ebenso wichtig wie die Clubkultur ist für die wachsende Stadt Berlin die Schaffung von neuem Wohnraum. Gerade die heranrückende Bebauung von Wohnhäusern muss daher so erfolgen, dass sowohl „Wohnen“ als auch „Clubbetrieb“ im Kiez möglich sind. Mit diesem Antrag sollen Konflikte frühzeitig verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund ist daran zu erinnern, dass der verfassungsrechtlich garantierte Bestandsschutz grundsätzlich zur Folge hat, dass die rechtmäßige Nutzung eines rechtmäßig errichteten Gebäudes zulässig bleibt, auch wenn das maßgebliche Recht sich später ändert. Mit Blick auf die anstehende Novelle der Bauordnung schlägt der Antrag vor, der Verdrängung von Clubs mit Hilfe des Baurechts entgegenzuwirken. Dabei geht er von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der Wohnhäuser in der Nähe eines Clubs neu bauen will, selbst für den erforderlichen Lärmschutz sorgen muss. Denn dann können die Interessen beider Seiten ausreichend Berücksichtigung finden – Lärmschutz und Clubbetrieb.

Das Abgeordnetenhaus hat bereits in seiner Sitzung am 30. Mai 2013 beschlossen, den Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen der Musik- und Clubkultur zu verbessern und zu prüfen, wie diese Zielsetzung durch eine Änderung der baurechtlichen Rahmenbedingungen unterstützt werden kann (Drucksache 17/0429 und 17/1016). In der Mitteilung zur Kenntnisnahme durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 23. August 2013 (17/1145) wurden konkrete Maßnahmen jedoch abgelehnt. Nun gilt es dem Senat konkrete Handlungsanweisungen aufzuerlegen, um den vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Bestandsschutz von Clubs auch real umzusetzen. Natürlich braucht es neben den geforderten bauplanungsrechtlichen Änderungen auch eine Neuausrichtung der Liegenschaftspolitik, damit Freiräume erhalten bleiben und gegebenenfalls auch Ausweichstandorte angeboten werden können.

Zu 1.

Durch die Ergänzung der BauVerfVO soll sichergestellt werden, dass die Behörde frühzeitig Kenntnis darüber erlangt, ob in Folge des Bauvorhabens Lärmkonflikte zu erwarten sind. Der hier vorgeschlagene Weg reduziert dabei den Mehraufwand für die Verwaltung, indem der Bauherr die erforderlichen Unterlagen zu erstellen hat, die dann nur noch geprüft werden müssen. Für eine einheitliche Umsetzung sollten geeignete Formblätter für die Auflistung der umliegenden Nutzungen erstellt werden. Der Bauherr ist nach geltendem Recht bereits verpflichtet Lagepläne einzureichen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BauVerfVO). Die Anforderungen an den Inhalt der Lagepläne (§ 3 Abs. 3 BauVerfVO) ist entsprechend zu ergänzen.

Zu 2.

Bereits nach geltendem Recht tragen Bauherren die Verantwortung dafür, für ausreichenden Immissionsschutz zu sorgen (§ 67 Abs. 1 S. 1 BauO). Der Schallschutz wird im Baugenehmigungsverfahren bisher jedoch nicht geprüft (§ 67 Abs. 3 S. 1 BauO). Dies sollte z.B. durch eine Änderung von § 67 Abs. 2 BauO jedenfalls in den Fällen geändert werden, in denen aufgrund der mit dem Bauantrag eingereichten Unterlagen bekannt ist, dass ein Lärmkonflikt droht. Im Rahmen der Prüfung ist sicherzustellen, dass der Bauherr für den erforderlichen Schallschutz Sorge trägt. Dieses Problem stellt sich umso dringender in Gebieten, in denen

bisher kein Bebauungsplan erlassen wurde, insbesondere in den östlichen Berliner Stadtteilen. Hier kann die Konfliktbewältigung aus bestehender und neuer Nutzung nicht im Planungsverfahren erfolgen, sondern muss einzelfallspezifisch bei Bescheidung der Bauanträge durch die Baugenehmigungsbehörden erfolgen. Diese benötigen zur Gewährleistung eines verträglichen Miteinanders von bestehenden Nutzungen und der zuziehenden Bevölkerung die notwendigen rechtlichen Hilfsmittel. Die Voraussetzung, hinreichende passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen, kann hier Nutzungskonflikte dauerhaft verhindern.

Zu 3.

Auch der Senat weist in seiner Mitteilung zur Kenntnisnahme (Drucksache 17/1145) darauf hin, dass es bei den Beteiligten oftmals an Kenntnissen über die rechtlichen Grundlagen und die daraus folgenden Rechte und Pflichten für Veranstaltungsstätten und Clubs fehlt. Er empfiehlt ausdrücklich einen stärkeren Austausch zwischen Musicboard, Club Commission, Bezirken und Senatsverwaltungen.

Wo in der Nähe eines bestehenden Clubs neue Wohnungen entstehen, sollte künftig im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens noch intensiver als bisher geprüft werden, ob und inwieweit eine Verletzung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots gegeben ist. So können in vielen Fällen nach § 15 BauNVO auch bauliche Nutzungen, die im Bereich eines Bebauungsplanes eigentlich zulässig sind, unzulässig sein, wenn sie unzumutbaren Belästigungen oder Störungen ausgesetzt wären. Um die Beteiligung der Betreiber_innen eines Clubs zu ermöglichen, ist gegebenenfalls ein genehmigungsfrei gestelltes Gebäude in ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren überzuleiten.

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemeinsam mit den Bezirken Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Hilfe der Erhalt von Standorten der Musik- und Clubkultur – gerade auch in den Innenstadtbezirken – aktiv sicherstellt werden kann. Dazu gehört insbesondere auch die Berücksichtigung der Belange der Musik- und Clubkultur im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung sowie die dem vorausgehende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Berlin, den 12. Juni 2014

Pop Kapek Schmidberger
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen